

# 1. Satzung

## §1

### Name - Wesen - Sitz

1. Der Verband führt den Namen Deutsche Taekwondo Union (DTU).
2. Die DTU ist die bundesweite Spitzenorganisation von Taekwondo - Landesverbänden in der Bundesrepublik Deutschland. Sie versteht Taekwondo als die traditionelle Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes.
3. Die DTU ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

## §2

### Zweck

1. Die DTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DTU vertritt die Interessen der Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden zum Wohle der Taekwondo-Sportler.
3. Die DTU erstrebt die Einigkeit aller Taekwondo-Sportler in unserem Lande.
4. Die DTU bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo sowie um einen geregelten Sportverkehr in Form von Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

## §3

### Grundsätze

1. Die DTU wird ehrenamtlich geführt und verwirklicht selbstlos den satzungsgemäßen Zweck. Ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Verbandstätigkeit erhalten. Für die geschäftsführende Tätigkeit von Präsidiumsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
2. Die DTU ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der vom DOSB anerkannte Taekwondo - Repräsentant für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Die DTU ist Mitglied der European Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Föderation (WTF).

4. Die DTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.
5. Die DTU enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist bezogen auf Rasse, Konfession, Glaube, Herkunft und Geschlecht neutral.

#### **§4 Jugend**

Die Deutsche Taekwondo Jugend (dtj) ist die Jugendorganisation der DTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der DTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

#### **§5 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit**

1. Mitglieder der DTU können die als gemeinnützig anerkannten Taekwondo - Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland werden. Durch ihre Mitgliedschaft sind gleichzeitig auch die in ihnen organisierten Vereine und Einzelsportler mittelbare Mitglieder der DTU. Die Mitglieder erkennen verbindlich die Satzung und Ordnungen der DTU an. Näheres regelt die Aufnahme- und Austrittsordnung. Für den Bereich eines Landessportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband Mitglied sein. Sie weisen bis zum 28.2. eines Jahres ihren Mitgliederstand zum 01.01. eines Jahres per DTU - Stärkemeldung für jedes ihrer Mitglieder und damit deren Mitglieder nach.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Eintragung ins Vereinsregister, das Gründungsprotokoll und die Gemeinnützigkeit per Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes nachzuweisen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsverbandes.
4. Die Auflösung des Mitgliedsverbandes ist dem Präsidium gegenüber durch Überlassung des Protokolls der Auflösungsversammlung nachzuweisen.
5. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Präsidium der DTU mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden.
6. Bei Vorliegen einer schweren Schädigung des Zwecks oder Ansehens der DTU oder bei erheblichen, trotz Anmahnung nicht abgedecktem Beitragsrückstand, kann ein Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der

Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes muß an das Präsidium oder vom Präsidium gestellt werden. Das Präsidium gibt das Verfahren zum Ausschluß eines Mitgliedes an den Rechtsausschuß der DTU ab. Für den Fall, daß ein solcher nicht existiert, regelt es den Ausschluß in eigener Zuständigkeit in Vorbereitung für die nächste Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Rechtsordnung der DTU.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Landesverbandes in der DTU endet gleichzeitig die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine zur DTU. Die Zugehörigkeit endet weiterhin mit dem Ausscheiden des Mitgliedsvereins aus dem Landesverband sowie durch Ausschluß aus der DTU. Auf das Ausschlußverfahren findet Abs. 6 entsprechende Anwendung.

Die Mitgliedsverbände haben die Zugehörigkeit ihrer Mitgliedsvereine zur DTU sowie die Beendigung der Zugehörigkeit in ihrer Satzung zu verankern.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zur DTU ergeben. Gegenseitige Forderungen bleiben davon unberührt.

## **§6**

### **Finanzmittel**

1. Finanzmittel der DTU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, dies gilt insbesondere für zweckgebundene Drittmitteln, welche ausschließlich für den benannten Zweck verwandt werden dürfen. Mitglieder der DTU dürfen keine Anteile am Überschuß und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DTU erhalten. Die DTU darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückvergütungen von Jahresbeiträgen oder Teilen davon; sie haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber den Mitgliedsverbänden die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, sowie die Gebühren der sonstigen Leistungen fest.
3. Nach Möglichkeit sind bei der Etatplanung angemessene Rücklagen für unvorhergesehene Maßnahmen zu bilden.
4. Der Jugend wird ein eigener Etat zugeteilt. Er wird in eigener Verantwortung von der Jugend verwaltet. Näheres regelt die Jugendordnung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7**

### **Haftung der DTU**

Die DTU und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Bundesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen, soweit der DTU oder Personen, für die die DTU rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das gleiche gilt für Sachschäden.

## **§8 Ehrungen**

1. Auf Antrag eines Mitgliedsverbands oder des Präsidiums können Ehrungen durchgeführt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Taekwondo zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

## **§9 Organe**

Organe der DTU sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Rechtsausschuss,
- e) Kassenprüfer,
- f) Antidoping-Kommission

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuladen mit der Durchführung innerhalb von weiteren sieben Wochen.

Im letzten Kalendervierteljahr des Jahres der olympischen Sommerspiele findet eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidiums (Wahlversammlung) statt. Diese Wahlversammlung ist dann zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
  - b) Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichts,
  - c) Entlastung des Präsidiums,
  - d) Wahl des Präsidiums,
  - e) Wahl des Rechtsausschusses,
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
    - a) den Mitgliedsverbänden mit bis zu 2 Delegierten,

b) den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Anzahl der den Mitgliedsverbänden in der Mitgliederversammlung zukommenden Stimmen beträgt bei allen Beschlüssen, außer bei den Wahlen der Präsidiumsmitglieder, bis **30 gemeldeten Vereinen 1 Stimme, bis 70 gemeldeten Vereinen 2 Stimmen, bis 170 gemeldeten Vereinen 3 Stimmen, bis 300 gemeldeten Vereinen 4 Stimmen und über 300 gemeldeten Vereinen 5 Stimmen.**

Die Anzahl der den Mitgliedsverbänden in der Wahlversammlung zukommenden Stimmen beträgt pro angefangenen 20 gemeldeten Vereinen jeweils 1 Stimme.

Die einem Mitgliedsverband zustehenden Stimmen können nur von einem Vertreter abgegeben werden.

**Jedes Präsidiumsmitglied hat ½ Stimme, der Präsident hat eine Stimme.**

3. Die übliche jährliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
- b) Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- d) Entgegennahme des Kassenberichts, des Revisionsberichts und des Berichts des Rechtausschusses,
- e) Antidoping-Bericht,
- f) Entlastung des Präsidiums für das letzte Geschäftsjahr,
- g) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedsverbänden,
- h) die Festsetzung der Beiträge, und der Gebühren der sonstigen Leistungen,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ordnungsänderungen,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- l) Amnestieverfahren

## §11

### Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

1. Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich **und im Internet** eingeladen. Die schriftliche Einladung muß mindestens sieben Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen; zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel). **Die Veröffentlichung im Internet hat zeitlich so zu erfolgen, dass die Einladungsfristen gewährleistet werden.**
2. Anträge zur vorläufigen Tagesordnung oder zu deren Ergänzung sowie die Wahlbewerbungen können bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden und müssen jeweils von diesen unterzeichnet sein. Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist und die Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

befürwortet wird. Dies gilt nicht für Wahlbewerbungen.

3. Die endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Versammlungsmitglieder zu versenden. Zur Einhaltung der Frist gilt die durch den Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Aufgabe zur Post.
4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Delegierten der Mitgliedsverbände haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben des jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden auszuweisen, sofern es sich nicht um den Landesvorsitzenden handelt.
6. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung. Rederecht haben auch der Rechtsausschuss, die Kassenprüfer sowie die Wahlbewerber.

Die Ausübung des Stimmrechts durch die Delegierten oder Vertreter ist daran gebunden, daß der Mitgliedsverband sich mit der Abgabe seiner Stärkemeldung, seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (ohne Enthaltung) gefaßt, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung) erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der DTU erfordert die Zustimmung aller der DTU zugehörigen Mitgliedsverbände. Die Auflösung der DTU bedarf ungeachtet der sonstigen Vorschriften der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung).
8. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer
  - a) anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat und
  - b) sich schriftlich beworben hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.

Sollte für eine Position keine Bewerbung vorliegen, regelt die Wahlversammlung die weitere Vorgehensweise.

Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Präsidium all den Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.

9. Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden. Gibt es für ein Amt keinen Gewählten, kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§12**

### **Präsidium; Gesamtvorstand**

#### 1. Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident/in,
- b) der Vizepräsident/in Leistungssport Vollkontakt,
- c) der Vizepräsident/in Technik,
- d) der Vizepräsident/in Breitensport,
- e) der Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und einem der drei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen (b-d) gemeinsam. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch einen der drei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen (b-d) zusammen mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Die Referate Jugend, Kampfrichterwesen, Frauen, Öffentlichkeitsarbeit, Prüfungswesen und Lehrwesen, sowie weitere vom Präsidium bei Bedarf zu definierende Referate werden durch den Geschäftsverteilungsplan den Präsidiumsmitgliedern zugeordnet.

#### 2. Dem Gesamtvorstand gehören an

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) der Bundesjugendleiter,
- c) die Bundesfrauenvertreterin,
- d) der Antidoping-Beauftragte,
- e) die Referatsleiter der durch das Präsidium definierten Referate.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, daß sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums im Amt bleiben. Die Wahlen finden immer im letzten Kalendervierteljahr des Jahres der olympischen Sommerspiele statt. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied im geschäftsführenden Vorstand eines Landesverbandes der DTU sein.

Die Referatsleiter des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme des Bundesjugendleiters, der von der Jugendvollversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung bestellt wird und der Bundesfrauenvertreterin, die vom Bundesfrauentag nach den Bestimmungen der Frauenordnung bestellt wird - werden vom Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds auf unbestimmte Zeit gewählt.

Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder, aus wichtigem Grund von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muß bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Präsidenten ist innerhalb von 6 Wochen vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einzuberufen.

4. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle. Das Präsidium beruft die Bundestrainer.

6. Die Referatsleiter werden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zur DTU aufgenommen. Sie erhalten keine Vergütung, sondern Aufwandsentschädigungen im Sinne der steuerlichen Richtlinien und nach dem BRKG.

### **§13**

#### **Aktivensprecher**

Der Aktivensprecher vertritt die Interessen der Aktiven gegenüber dem Präsidium sowie dem/den Bundestrainer/n der DTU, außerhalb der DTU gegenüber den Gremien des DOSB und DSH. Er wird für die Dauer von 2 Jahren von den Aktiven des ABC-Kader gewählt.

### **§14**

#### **Kassenprüfer**

1. Mindestens zwei Kassenprüfer werden mit dem Präsidium von der Wahlversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des

Geschäftsjahres, den Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

3. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.
4. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Präsidium und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

## **§ 15**

### **Bundesrecht bricht Landesrecht**

Die Mitgliedsverbände und -vereine der DTU verpflichten sich zur Beachtung der Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Bei Zweifelsfällen und Vergleichbarkeit im Regelungsinhalt hat das Bundesrecht Vorrang vor den Landesnormen und Beschlüssen.

## **§16**

### **Gerichtsbarkeit der DTU; Rechtsausschuß**

1. Die DTU übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind neben den Mitgliedsverbänden auch die ehrenamtlichen Funktionsträger unterworfen.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU wird durch den Rechtsausschuß ausgeübt. Der Rechtsausschuß entscheidet dabei Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zur DTU, der ehrenamtlichen Tätigkeit in der DTU oder der Teilnahme am Sportverkehr der DTU stehen.

Der Rechtsausschuß wird im Rahmen seiner Zuständigkeit auch als oberste bundesweite Berufungsinstanz für Rechtsentscheidungen auf Landesebene tätig.

Der Rechtsausschuß ist weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen. Bei seinen Entscheidungen kann der Rechtsausschuß auch Maßnahmen zum vorläufigen Rechtsschutz anordnen.

3. Der Rechtsausschuß setzt sich zusammen aus drei ständigen Mitgliedern. Diese werden mit dem Präsidium von der Wahlversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses muß eine juristische Ausbildung haben. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
4. Der Rechtsausschuß kann gegenüber den der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfenen Verbänden und ehrenamtlichen Funktionsträgern auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen.

## §17 Ordnungen

1. Die DTU erlässt zur Regelung des Sportverkehrs Ordnungen.
2. Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann das Präsidium die Ordnungen bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
3. Die Ordnungen der DTU regeln den Sportverkehr auf Bundes- und Landesebene. Sie ist für alle Mitgliedsverbände und -vereine sowie die am Sportverkehr der DTU teilnehmenden Einzelpersonen bindend.

Die Mitgliedsverbände und -vereine haben die Geltung der Ordnungen der DTU auch auf ihren Sportverkehr satzungsgemäß zu garantieren.

## §18 Antidopingrichtlinien

1. Die DTU verpflichtet sich, **gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung** die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mittel zu bekämpfen.
2. Die Antidopingordnung der DTU (ADO) in der jeweils gültigen Fassung ist **Bestandteil der Satzung. Die ADO orientiert sich am NADA-Code der Nationalen Antidopingagentur (NADA) und den Richtlinien der World Anti Doping Agency (WADA) sowie an den Rahmenrichtlinien der World Taekwondo Federation (WTF). Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der ADO.**
3. Die in der **DTU** organisierten Sportler und **deren Betreuer** unterliegen mittels einer Athletenvereinbarung der unter Absatz 2 genannten ADO. Mit der Athletenvereinbarung unterwerfen sich Sportler und Betreuer den sich aus dem NADA-Code ergebenden Sanktionen.
4. **Das Disziplinarorgan in Antidopingangelegenheiten ist die Antidopingkommission. Sie ist zuständig für die Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Regelwerk der ADO stehen.**

**Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Betreuern und Sportlern Vereinbarungen abzuschließen, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten bei Verstößen gegen Antidopingbestimmungen der WTF, DTU, NADA und WADA vorsehen.**

**Das Präsidium schließt mit den betroffenen Sportlern eine Schiedsvereinbarung, nach der gegen eine Entscheidung der Antidopingkommission der DTU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-**

**SportSchO) eingelegt werden kann.**

**Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Antidopingbestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.**

**Weiterhin kann das Präsidium mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern und Betreuern entsprechende Vereinbarungen abschließen.**

**5. Die Antidopingkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:**

- a) 1 Kommissionsleiter**
- b) 1 Antidopingbeauftragter**
- c) 3 Mitglieder Rechtsausschuss**
- d) 1 Mediziner**
- e) 1 Sportlervertreter**

Die Mitglieder der Antidopingkommission werden durch das Präsidium ernannt.

## **§19**

### **Offizielles Verbandsorgan**

Das offizielle Verbandsorgan wird durch das Präsidium festgelegt.

## **§20**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung der DTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung der DTU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen erforderlich. Die Beschlußfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu drei Liquidatoren. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich; im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DTU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der DTU fällt das Vermögen der DTU an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§21 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2002 beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung in der letztgültigen Fassung ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Korrekturen wurden vorgenommen am:

30.11.2002

03.10.2004

27.01.2007

15.03.2008

28.03.2009

27.03.2010

19.03.2011

München, den 19.03.2011

Heinz Gruber

Präsident Deutsche Taekwondo Union e.V.